

Anlage zur  
Allgemeinen Studien- und  
Prüfungsordnung  
für  
Bachelor- und Master-Studiengänge  
an der  
Hochschule für Technik und  
Wirtschaft des Saarlandes

---

**Master-Studiengang  
Kommunikationsinformatik**

---

ingenieur  
wissenschaften  
htw saar

Hochschule für  
Technik und Wirtschaft  
des Saarlandes  
University of  
Applied Sciences

STAND: 03.06.2015

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Studiengangsspezifische Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
1.1	Zugehörigkeit zur Fakultät .....	3
1.2	Zulassungsvoraussetzungen .....	3
1.3	Zulassungskommission .....	4
1.4	Dauer und Gliederung des Studiums .....	4
1.5	Abschluss und Zeugnis .....	5
1.6	Wahlpflichtmodule .....	5
1.7	Praktische Studienphase .....	5
1.8	Auslandssemester .....	5
1.9	Master-Abschlussarbeit .....	5
1.10	Anmeldung zu Prüfungen .....	5
1.11	Teilzeitstudium .....	6
1.12	Weiterbildung .....	6
1.13	Zuteilung von Modulnummern .....	6
<b>2</b>	<b>Studienplan .....</b>	<b>7</b>
2.1	Aufbau des Studiengangs .....	7
2.1.1	Erläuterungen zu den Tabellen .....	7
2.1.2	Pflichtmodule .....	8
2.2	Vertiefungsfächer-/ Modulkatalog .....	9
<b>3</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>9</b>
3.1	Inkrafttreten .....	9
3.2	Übergangsregelungen .....	9

## 1 Studiengangsspezifische Bestimmungen

Die *Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)* regelt das Studium und die Prüfungen im Allgemeinen für alle Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar). Das Nähere des jeweiligen Studiengangs regeln studiengangsspezifische Anlagen.

### 1.1 Zugehörigkeit zur Fakultät

Der Master-Studiengang *Kommunikationsinformatik (KIM)* wird von der Fakultät für Ingenieurwissenschaften getragen.

### 1.2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium erfordert folgende Voraussetzungen:

- a) Ein mit einer Gesamtnote von 2,9 oder besser bewerteter erster berufsqualifizierender Studienabschluss der Kommunikationsinformatik oder ein vergleichbarer Abschluss.
- b) Als vergleichbar gemäß (1) a) gilt ein Abschluss in einem anerkannten informatiknahen Bachelor- oder Diplomstudiengang, in dem
  - insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkte in den Gebieten Mathematik, Informatikgrundlagen und Programmierung und Kommunikationsprotokolle und Kommunikationsnetze
  - insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkte in den Gebieten Softwaretechnik, Digitaltechnik, Physikalisch-technische Grundlagen der Informationstechnik, Mikroprozessortechnikerworben wurden.
- c) Die Zulassung einer Bewerberin/ eines Bewerbers mit einem verwandten aber nicht unmittelbar vergleichbaren Abschluss kann mit Auflagen verknüpft werden, die sich aus den geforderten fachlichen Voraussetzungen ergeben. Auflagen, z. B. das erfolgreiche Bestehen von Pflichtmodulen des Studiengangs Kommunikationsinformatik sind bis zum Studienende zu erfüllen.
- d) Bei allen Bewerbern, die noch keinen Bachelor-Abschluss haben, wird vorausgesetzt, dass eine Anmeldung der Bachelorarbeit vorliegt, der Bearbeitungszeitraum im laufenden Semester endet und dass maximal 45 ECTS bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums fehlen.
- e) Es sind fachbezogene Englischkenntnisse auf Niveau B2 / Vantage des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen, die in Umfang, Inhalt und Niveau der Fremdsprachenausbildung des Bachelor-Studiengangs Kommunikationsinformatik der HTW des Saarlandes entsprechen.

Als Nachweise gelten mindestens 6 ECTS-Punkte in Englisch auf vergleichbarem Niveau während des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses oder ein externes internationales Englisch-Zertifikat, wie per Aushang der Fakultät bekannt gegeben.

Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben die Möglichkeit, diese bis zum Abschluss des Studiums nachzuholen.

- f) Bei Bildungsausländern sind (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb von Deutschland) zusätzlich Deutschkenntnisse entsprechend der Richtlinie des Rektors vom 03.06.2014 nachzuweisen.

- (2) Im Rahmen freier Kapazitäten kann die Zulassungskommission Studienplätze auch an Bewerberinnen und Bewerbern mit einer schlechteren Gesamtnote als 2,9 vergeben, wenn unter der Anwendung der folgenden schriftlich nachzuweisenden Kriterien dieser Notendurchschnitt erreicht wird. Folgende Kriterien führen auf Antrag zu einer Notenverbesserung:
- |   |     |
|---|-----|
| a) Relevante Mitarbeit in einem Forschungsprojekt   | 0,1 |
| b) Wissenschaftlich relevante Auszeichnungen  | 0,1 |
| c) Mitarbeit als gewähltes Mitglied in Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Selbstverwaltung einer Hochschule (mindestens 2 Semester) | 0,1 |
| d) Abschluss des Bachelorstudiums in Regelstudienzeit   | 0,2 |
| e) Abschluss des Bachelorstudiums in Regelstudienzeit + 1 Semester  | 0,1 |
| f) Berufstätigkeit im Bereich der Informatik (mindestens ein Jahr in Vollzeit)  | 0,1 |
| g) Mutterschaft, Vaterschaft, Kinderbetreuung bzw. Pflege von Angehörigen   | 0,1 |
| h) fachlich begründete Auslandsaufenthalte bzw. Auslandsstudium   | 0,1 |
- (3) Bewerberinnen und Bewerber mit anerkannten ausländischen und gemäß (1) b) vergleichbaren Studienabschlüssen werden von der Zulassungskommission gesondert bewertet, falls die Abschlussnoten nicht gemäß (2) eingestuft werden können.

### 1.3 Zulassungskommission

- (1) Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften bildet eine Zulassungskommission im Masterstudiengang Kommunikationsinformatik.
- (2) Der Zulassungskommission obliegt die Durchführung des Auswahlverfahrens.
- (3) Der Zulassungskommission gehören an:
- Ein(e) Professor/Professorin aus dem Studiengang Kommunikationsinformatik als vorsitzendes Mitglied
  - Zwei weitere Professoren/Professorinnen aus dem Studiengang
  - Ein(e) Vertreter/Vertreterin aus der Fremdsprachenausbildung
  - Ein(e) Mitarbeiter/Mitarbeiterin der Fakultät.
- (4) Für jedes Mitglied der Zulassungskommission wird eine Vertretung gewählt. Die Stellvertretung im Vorsitz muss von einem Mitglied aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen in der Zulassungskommission übernommen werden. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre.

### 1.4 Dauer und Gliederung des Studiums

Das Studium umfasst vier Semester einschließlich einer praktischen Studienphase oder eines Projektstudiums und endet mit der Master-Prüfung.

Die Immatrikulation zum Masterstudium kann im Wintersemester oder im Sommersemester erfolgen.

## 1.5 Abschluss und Zeugnis

Mit Bestehen der Master-Prüfung wird der akademische Grad *Master of Science* (abgekürzt *M. Sc.*) verliehen.

## 1.6 Wahlpflichtmodule

- (1) Die angebotenen Module/ Lehrveranstaltungen werden jeweils vor Beginn eines Semesters vom Studiengangsleiter festgelegt. Der Umfang der zu belegenden Wahlpflichtmodule ergibt sich aus dem Modulkatalog.
- (2) Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 5 ECTS-Punkten aus der Informatik zu belegen.
- (3) Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 5 ECTS-Punkten aus der Telekommunikation zu belegen.
- (4) Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule dürfen höchstens im Umfang von 8 ECTS-Punkten belegt werden.
- (5) Innerhalb von zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn ist eine schriftliche Anmeldung für die im jeweiligen Semester zu belegenden Wahlpflichtmodule erforderlich.

## 1.7 Praktische Studienphase

- (1) Die praktische Studienphase hat zum Ziel, die während des Studiums erworbenen Kenntnisse in einem dem Berufsbild entsprechenden Umfeld praktisch anzuwenden und zu vertiefen.
- (2) Die praktische Studienphase hat einen Umfang von 20 ECTS-Punkten und erstreckt sich über ein Semester. Sie findet in der Regel im 3. Studiensemester statt.
- (3) Die praktische Studienphase kann in Form eines Projektstudiums an der HTW oder im Rahmen eines Aufenthaltes in einem Unternehmen absolviert werden.

## 1.8 Auslandssemester

Es gelten die allgemeinen Regelungen der htw saar zu Auslandsaufenthalten und deren Anerkennung.

## 1.9 Master-Abschlussarbeit

- (1) Der Inhalt der Master-Abschlussarbeit soll in einem Informatik-Fachgebiet oder einem der Informatik nahen Fachgebiet angesiedelt sein.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Master-Abschlussarbeit beträgt sechs Monate.
- (3) Die Master-Abschlussarbeit schließt mit einem Kolloquium ab.
- (4) Die Master-Abschlussarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Über die Bewertung ist ein Gutachten zu erstellen.

## 1.10 Anmeldung zu Prüfungen

Die Anmeldung zu Prüfungen ist in der ASPO geregelt. Die automatische Anmeldung ist dem Studienplan zu entnehmen.

### 1.11 Teilzeitstudium

- (1) Das Studium kann in Teilzeit absolviert werden, sofern die Voraussetzungen der aktuell gültigen Immatrikulationsordnung (ImO) erfüllt sind.
- (2) Die Regelstudienzeit beim Teilzeitstudium beträgt 8 Semester.
- (3) Ein individueller Studien- bzw. Prüfungsplan ist mit dem Prüfungsausschuss spätestens bis 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn zu vereinbaren. Es sind je Semester Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten zu belegen.

### 1.12 Weiterbildung

Entfällt.

### 1.13 Zuteilung von Modulnummern

Alle Module sind mit Modulnummern nach dem folgenden System versehen:

Modulnummer	Beschreibung
<b>KI 700 - KI 1000</b>	Module des Master-Studiums

**Tabelle 1-1: Einteilung in Modulnummernbereiche**

Dabei steht das Kürzel KI für den Studiengang Kommunikationsinformatik und die erste Ziffer für das Semester. Die beiden letzten Ziffern werden fortlaufend hochgezählt.

## 2 Studienplan

### 2.1 Aufbau des Studiengangs

Die zugehörigen Module, inkl. der Wahlpflichtmodule, sind im Modulkatalog zu diesem Studiengang aufgeführt.

#### 2.1.1 Erläuterungen zu den Tabellen

<b>SWS</b>	Aus wievielen SWS Vorlesung, Übung und Praktikum besteht das Modul
<b>ECTS-Punkte</b>	ECTS-Punkte
<b>Beginn: Semester</b>	Das Modul soll in dem angegebenen Semester begonnen werden.
<b>Dauer: Semester</b>	Das Modul erstreckt sich über die angegebene Anzahl an Semestern.
<b>Teilleistung</b>	Angabe über notwendige Teilleistungen zum Bestehen des Moduls (jede Teilleistung muss bestanden sein)
<b>Prüf-Art</b>	Form der Prüfungsleistung (K = Klausur, M = mündliche Prüfung, F = Fallstudie mit mündlicher Abnahme, P = Projektarbeit)
<b>Studienleistungen</b>	Angabe über zu erbringende Studienleistungen Ü = studienbegleitende Übungsarbeiten, Zulassungsvoraussetzung für Prüfungsleistung, unbenotet, L = studienbegleitende Laborversuche, Zulassungsvoraussetzung für Prüfungsleistung, unbenotet.
<b>Prüf-Termin: erstmögl.</b>	Studiengangssemester der erstmöglichen Prüfungsteilnahme
<b>Prüf-Termin: angem.</b>	Studiengangssemester, in dem spätestens mit der Prüfung begonnen werden muss.
<b>WH sem./jährl</b>	Termin der Wiederholung (S = je Semester, J = je Studienjahr), betrifft Studienleistungen und Prüfungsleistungen.
<b>Bewertung.</b>	Bewertung (N = Noten, B = bestanden)

Tabelle 2-1: Bedeutung der verwendeten Abkürzungen

## 2.1.2 Pflichtmodule

Modul-Nr	Modulname	SWS			ECTS-Punkte	Beginn Sem.	Dauer: Sem.	Teil-leistung	Prüf-Art	Studien-leistungen	Prüf-Termin		WH sem./jährl.	Be-wer-tung
		Vor-lesung	Übung	Prak-tikum							erst-mögl.	an-gem.		
KI 705	Architekturen verteilter Anwendungen	3		1	5	3	1		K		1	3	S	N
KI710	Theoretische Informatik	3	1		5	1	1		M		1	3	S	N
KI715	Formale Methoden der Telekommunikation	2	2		5	1	1		K		1	3	S	N
KI720	Protokolle in öffentlichen und privaten Netzen	3		1	5	1	1		P	L	1	3	J	N
KI725	Sicherheit und Kryptographie	3	1		5	1	1		K		1	3	S	N
KI735	Höhere Mathematik 1	1,5	0,5		3	1	1		K		1	3	S	N
KI810	Netzwerkarchitekturen	3		1	5	2	1		P	L	2	4	J	N
KI820	Software-Entwicklung für Kommunikationsnetze			4	6	2	1		P		2	4	J	N
KI825	Personal- und Unternehmensführung	2			2	2	1		M		2	4	S	B
KI830	IT-/TK-Recht für Führungskräfte	2			2	2	1		K		2	4	S	N
KI835	Höhere Mathematik 2	1,5	0,5		3	2	1		K		2	4	S	N
KI840	Projektmanagement	1		1	2	2	1		M	Ü	2	4	S	B
KI845	Business Cases der Telekommunikation	2			2	2	1		F		2	4	J	B
KI900	Projektstudium oder Industriepraktikum				20	3	1				3	5		B
KI1000	Master Abschlussarbeit				27	4	1							N
KI1001	Master-Kolloquium				3	4	1							N

Tabelle 2-2: Modulkatalog mit Prüfungsart



## **2.2 Vertiefungsfächer-/ Modulkatalog**

Entfällt.

## **3 Schlussbestimmungen**

### **3.1 Inkrafttreten**

Diese Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge tritt zum 01.10.2015 in Kraft.

### **3.2 Übergangsregelungen**

Entfällt.